

Satzung des Potsdamer Volleyballclub 91 e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der am 16.12.1991 in Potsdam gegründete Verein führt den Namen „Potsdamer Volleyballclub 91“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung von Training und Wettkämpfen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (5) Der Verein (kurz: „PVC 91“) kann durch einen Förderverein gefördert werden, insofern der Förderverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Der Zweck des Fördervereins muss die Förderung von Sport und/oder Bildung im Kinder- und Jugendbereich verfolgen.
- (6) Der Verein setzt sich für die Förderung der Jugendhilfe ein.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Es gelten die Rechts- und Ordnungsmaßnahmen des Landessportbundes Brandenburg.

§3A Ehrenmitglied

- (1) Für langjährige und engagierte ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle des Potsdamer VC 91 e.V. kann eine Ehrenmitgliedschaft auf Antrag der jeweiligen Abteilungsleitungen an den Vorstand verliehen werden.
- (2) Der Vorstand hat ebenso das Antragsrecht.
- (3) Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, können durch Beschluss des Vorstands beitragsfrei gestellt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder digital an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch die Schriftform genehmigen (Papierantrag).
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt durch E-Mail oder der digitalen Bestätigung in der Mitgliederverwaltung als angenommen. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden. Hierzu reicht eine formlose E-Mail aus, die eine einfache Begründung enthält.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt des Mitglieds oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss bzw. Austritt ist an eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Monatsende gebunden.
- (6) Bereits gezahlte Beiträge über das Austrittsdatum hinaus werden nicht erstattet.

§6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Gebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gebühren werden über die Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen für den Verein werden von der Mitgliederversammlung als Beitragsordnung festgesetzt.
- (4) Mitgliedsbeiträge dürfen verwendet werden für:
 - Sportversicherungsprämien,
 - Anschaffung von Sportgeräten,
 - Instandhaltung vereinseigener Sportgeräte,
 - Vereinsfeiern und Trainingslager,
 - Verbandsbeiträge,
 - Startgelder,
 - Schiedsrichter- und Trainerlehrgänge,
 - Anschaffung von Sportkleidung,
 - Entlohnung von Übungsleitern, sofern ein Übungsleitervertrag besteht,
 - Erstattung von Fahrtkosten,
 - Mannschaftsleiter- und Vorstandssitzungen,
 - Büromaterial,
 - Zur Unterhaltung einer Geschäftsstelle, Lagerräume und
 - Für IT-Dienste, -dienstleistungen, Hardware oder Software zur Unterstützung bei der Administration des Vereins.

§7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - der Geschäftsführer.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Jedem Mitglied ab 14 Jahren steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der, von der Mitgliederversammlung gewählten, Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 - Feststellung der Jahresrechnung,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl des Kassenprüfers und
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Geschäftsführer/in und Kassenwart/wärin,
 - dem/der Marketing- und Kommunikationsbeauftragten und
 - dem/der Jugendvorsitzenden.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des §26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Diese sind:
 - der/die Vorsitzende und
 - der/die Geschäftsführer/in.

Bei Ausfall eines der vertretungsberechtigten Mitglieder kann der/die zweite Vorsitzende in die rechtliche Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB berufen werden. Die Berufung erfolgt über ein Gremium des anwesenden Vorstandes und der aktuellen Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt;
 - der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Neuer gewählt wird.
 - die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
 - beim Ausscheiden von Amtsträgern werden Nachwahlen durchgeführt.
- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn dieses von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt und berät. Darunter zählen auch Abteilungsleiter*innen, sowie der/die Jugendwart/wärin, die zur Unterstützung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, unabhängig der anwesenden Mitglieder gewählt werden können. Die Wahl erfolgt über die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Im Falle einer Mangelbesetzung sind auch doppelte Ämter möglich.

§11 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins untersteht der Jugendordnung. Sie legt die Rahmenbedingungen für die Arbeit mit der Jugend fest.
- (2) Der/Die Jugendvorsitzende, sowie weitere Vorstandsämter laut Jugendordnung, werden über den Jugendtag gesondert gewählt.
- (3) Der/Die Jugendvorsitzende ist automatisch Mitglied im Vereinsvorstand.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an KIO – Die Kinderhilfe Organtransplantation, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigende Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in bestellt. Im Todesfall von einem oder mehreren Liquidatoren treten automatisch die weiteren Vorstandsmitglieder in die Nachfolge.

Satzung des Potsdamer Volleyballclub 91 e.V.

Ort und Datum der Errichtung:

Potsdam, 22.07.2002

Ort und Datum der letzten Änderung:

Potsdam, 30.12.2025



Folgende Mitglieder unterzeichnen die Satzung:

**POTSDAMER
VOLLEYBALLCLUB**

Der/Die Vorsitzende

Der/Die Geschäftsführer/in

